

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten und
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)

einschließlich 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2003

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 472) i. V. m. § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 427) hat der Stadtrat der Stadt Hartenstein am 30. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Kosten/Gebührenfreiheit entsprechend § 3 und § 4 SächsVwKG besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 – 25.000,00 Euro erhoben.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 entstehen.

Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung oder Person Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 6
Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7
Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 – 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 29. März 1995, zuletzt geändert mit Satzung vom 22. September 2000 außer Kraft.

Hartenstein, 7. November 2001

Steiner
Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis

<i>Lfd.</i>	<i>Amtshandlung</i>	<i>Gebühr in Euro oder v. H. des Gegenstandswertes</i>
1.	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 Euro
2.	Genehmigungen	
2.1.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00 Euro
2.2.	Genehmigungen zum Anbringen von Aushängen an städtischen Verkündungstafeln	
2.2.1.	Aushang bis Format A 4, Aushangzeit 14 Tage	1,00 Euro
2.2.2.	Aushang über Format A 4, Aushangzeit 14 Tage	2,00 Euro
3.	Fristverlängerung Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren- vorgesehenen pflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung Gebühr, mindestens 5,00 Euro
4.	Nachträgliche Auflagen , Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 Euro bis 250,00 Euro
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 125,00 Euro
6.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtlich festgesetzte Tatsache/ z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 50,00 Euro
7.	Fundsachen Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 Euro

7.2.	bei Sachen über 500,00 Euro	2 % von 500,00 Euro 1 % des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren über 500,00 Euro	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Schreibgebühren Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 Euro
8.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 Euro
8.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,00 Euro
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	0,80 Euro
	für jede weitere Seite	0,50 Euro
8.2.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,30 Euro
	für jede weitere Seite	1,00 Euro
9.	Amtshandlungen im Vollsteckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
9.1.	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 Euro

9.2.	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
9.3.	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i. V. m. § 327 AO	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.4.	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung auf- gegeben wird	5,00 bis 50,00 Euro
9.5.	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00 Euro
9.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00 Euro
9.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegrün- dete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1.	Bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr.9.2., mind. jedoch 5,00 Euro
9.7.2.	Sonstiges	5,00 bis 10,00 Euro